

Dresden, 1. Dezember 2023

Zuwendungsbestimmungen

Gastspielförderung für freie Tanz- und Theatergruppen

Die Kulturstiftung des Freistaates Sachsen - im Folgenden Kulturstiftung genannt - gewährt auf der Grundlage der im Sächsischen Staatshaushalt bereitgestellten Mittel Zuwendungen zur Gastspielförderung für freie Tanz- und Theatergruppen nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können Gastspiele bereits bestehender Tanz- und Theaterproduktionen, die im Freistaat Sachsen stattfinden. Besonderes Anliegen ist die Förderung von Gastspielen im ländlichen Raum Sachsens. Zudem ist die Förderung von Gastspielen sächsischer Theater- und Tanzproduktionen in Deutschland und Europa möglich. Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt.

2. Zuwendungsempfänger

Eine Gastspielförderung kann grundsätzlich jede natürliche oder juristische Person, die professionell und freiberuflich im Bereich der Darstellenden Kunst tätig und die unmittelbar an der Vorbereitung bzw. Durchführung des jeweiligen Gastspiels beteiligt ist, erhalten. Gefördert werden ausschließlich Gastspiele freier Tanz- und Theatergruppen sowie von Einzelkünstlern. Antragsberechtigt sind ausschließlich die am Gastspiel beteiligten Akteure, nicht die Veranstalter am Gastspielort. Nicht antragsberechtigt sind zudem Ensembles, die sich in kommunaler oder staatlicher Trägerschaft befinden bzw. die bereits von Kommunen oder Kulturräumen überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Nicht förderfähig sind Gastspiele, die bereits auskömmlich durch den Veranstalter finanziert werden.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können ausschließlich für Gastspiele bestehender Tanz- und Theaterproduktionen gewährt werden. Die Förderung von Neuinszenierungen oder neuen Choreografien ist nicht möglich. Eine Förderung von Wiederaufnahmen am ursprünglichen Produktionsort bzw. dem Ort der Sitzgemeinde des Antragstellers ist nicht möglich. Nicht förderfähig sind Improvisationstheater- und Comedyveranstaltungen, Alleinunterhalter sowie Dinnershows.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Für jede am Gastspiel auf Seiten des Zuwendungsempfängers beteiligte Person wird pro Aufführung ein Honorarzuschuss von 200,00 Euro gewährt. Die förderfähige Anzahl wird auf maximal 10 Personen pro Gastspiel begrenzt. Zudem wird ein Organisationskostenzuschuss von 200,00 Euro pro Gastspielaufführung insbesondere für etwaige Reise- und Übernachtungskosten gewährt. Im jeweiligen Haushaltsjahr können pro Antragsteller höchstens drei Anträge bewilligt werden. Jährlich können maximal drei Gastspielaufführungen einer Produktion am selben Veranstaltungsort gefördert werden.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Mit dem Antrag sind grundsätzlich der Name der Produktion, Datum und Ort der Uraufführung, die namentliche Nennung aller am Gastspiel beteiligten Personen, eine Kurzbeschreibung der jeweiligen Theater- bzw. Tanzproduktion, Informationen zum Veranstalter und Gastspielort sowie die Höhe der finanziellen Beteiligung durch den Veranstalter pro Gastspiel anzugeben. Im Fall der erstmaligen Beantragung einer Gastspielförderung sind Informationen zum Antragsteller einzureichen. Zudem ist eine Spielstättenbestätigung oder Gastspielvereinbarung mit verbindlichem Terminplan und der Nennung des öffentlich zugänglichen Auftrittsortes vorzulegen. Der Veranstalter soll sich an der Finanzierung des Gastspiels beteiligen und sich nach Möglichkeit an den Mindesthonorarempfehlungen des Landesverbandes der Freien Theater in Sachsen (LFTS) orientieren. Sofern dies nicht möglich ist, muss dies in der Spielstättenbestätigung begründet werden.

6. Verfahren

Anträge müssen mindestens einen Monat vor dem jeweiligen Gastspiel als Online-Antrag bei der Kulturstiftung eingereicht werden. Die Entscheidung über die Gastspielanträge obliegt der Geschäftsstelle der Kulturstiftung.

Der Verwendungsnachweis mit einer Belegliste der ausgezahlten Honorare ist grundsätzlich einen Monat nach dem Gastspiel bei der Kulturstiftung einzureichen. Hierzu ist das Formular zu verwenden, welches von der Kulturstiftung bereitgestellt wird. Außerdem ist ein vom Veranstalter des Gastspiels auszufüllender Fragebogen unter Angabe der Anzahl der Besucherinnen und Besucher für jede Gastspielaufführung beizufügen.